

## § 1802 BGB

(1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § [1861 Abs. 2 BGB](#) gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der [Personen-](#) und Vermögenssorge zu achten. § [1862 Abs. 3 und 4 BGB](#) sowie die §§ [1863 BGB](#) bis [1867 BGB](#), [1666 BGB](#), [1666a BGB](#) und [1696 BGB](#) gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem [Mündel](#) zufügen kann, einzugehen.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

### § [1802 BGB](#) Vermögensverzeichnis

(1) Der Vormund hat das [Vermögen](#), das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem [Mündel](#) zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Familiengericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormund mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

(2) Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

(3) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige [Behörde](#) oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.